



Stand: 08.10.2019

Zuwendungsrecht & Drittmittel

Nichtverbrauchte Eigenmittel wirken förderungsmindernd
Verwaltungsgericht München, Urteil 07.05.2019
[Aktenzeichen M 31 K 16.3314]

Vereine, die nicht allein in der Lage sind, ihre Projekte umzusetzen, können finanzielle Hilfe durch die öffentliche Hand in Form von **Zuwendungen** erhalten. Beim Zuwendungsrecht handelt es sich um öffentliches Recht, das sehr formalisiert ist. Sie müssen genau auf das „Kleingedruckte“ achten, wie eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts München (VG) verdeutlicht.

Im Streitfall hatte ein gemeinnütziger Träger Mittel für ein soziales Projekt beantragt. Da eine vollständige Förderung durch die öffentliche Hand ausschied, bemühte sich der Träger um weitere Mittel bei einem Verein, der ihm diese in Form einer **zweckgebundenen Spende** in Höhe von 68.000 EUR zusagte. Schließlich stellte der Träger einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Finanzierung des Projekts und setzte diese Spendenmittel im Finanzierungsplan als Eigenmittel an. Daraufhin wurden ihm Mittel als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt.

Hinweis Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der verbleibt, soweit der Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel (Drittmittel) decken kann.

Nach Abschluss des Förderzeitraums reichte der Träger einen **Verwendungsnachweis** ein, aus dem sich ergab, dass er nicht alle Mittel verbraucht hatte. Die Behörde erließ daraufhin einen Bescheid, in dem sie den zu viel ausgezahlten Förderbetrag widerrief und zurückforderte.

Gegen diesen Bescheid ging der Träger mit der Begründung vor, dass die zugesagte Spende erst zu einem späteren Zeitpunkt geflossen sei, weil der Projektbeginn sich verzögert habe.

Das VG sah den **Widerrufsbescheid** jedoch als **rechtmäßig** an. Der Ansatz der Spende als Eigenmittel im Finanzierungsplan war verbindlicher Bestandteil des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids. Daher muss sich der Träger diese Mittel im Rahmen der gewährten Fehlbedarfsfinanzierung förderungsmindernd anrechnen lassen. Auf Rechtsmittel gegen den Förderbescheid hatte der Träger verzichtet, ohne darauf hinzuweisen, dass ihm die Spendenmittel aufgrund von Verzögerungen möglicherweise nicht in vollständiger Höhe zur Verfügung stehen würden.



Hinweis Vereine verzichten häufig zu schnell auf Rechtsmittel, um die Auszahlung der Mittel zu beschleunigen. Bevor Sie einen solchen Verzicht aussprechen, sollten Sie genau prüfen, ob der Bescheid korrekt ist.

Laut VG oblag das Risiko, dass er über die von einem Dritten gewährten Mittel - aus welchen Gründen auch immer - doch nicht verfügen kann, allein dem Zuwendungsempfänger. Dieses Risiko sei nicht anders zu bewerten als das nachträgliche Wegfallen angegebener Eigenmittel.